



Verwendung von Steuerdaten für steuerfremde Zwecke

Will das Steueramt Angaben, die ihm zur Steuereinschätzung bekannt gegeben werden, zu einem anderen Zweck verwenden, braucht es eine entsprechende gesetzliche Grundlage oder eine vorgängige Einwilligung der betroffenen Person.

Das öffentliche Organ darf Personendaten nur zu dem Zweck bearbeiten, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine rechtliche Bestimmung ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt (Zweckbindungsgebot, § 9 Abs. 1 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, [LS 170.4](#)).

Im Rahmen der Steuerveranlagung muss das Steueramt zahlreiche Personendaten beschaffen. Teilweise erhält es auch Personendaten von anderen öffentlichen Organen, weil die Angaben zur korrekten Veranlagung notwendig sind. So erheben etwa die politischen Gemeinden eine Grundstückgewinnsteuer (§ 205 Steuergesetz, StG, [LS 631.1](#)). Die Vorbereitung der Einschätzung obliegt dem Gemeindesteueramt, wobei die Notariate und Grundbuchämter an der Vorbereitung und Durchführung der Einschätzung mitzuwirken und aus ihren Akten Auskunft zu erteilen haben (§ 209 StG; §§ 67 ff. Verordnung zum Steuergesetz, [LS 631.11](#)).

Personendaten, die das Steueramt bei den Steuerpflichtigen oder bei Dritten erhoben hat, darf es grundsätzlich nur für steuerliche Zwecke verwenden.

Beispiel: Im Rahmen des Stadtmarketings will eine Gemeinde Liegenschaften evaluieren, die über einen hohen Anteil an unbebauter Wohnfläche verfügen. Das Steueramt soll die dazu relevanten, gestützt auf § 209 StG erhobenen Personendaten ausgewählter Steuerpflichtiger aufbereiten und die Personen im Auftrag des Stadtmarketings schriftlich anfragen, ob sie bereit seien, einige Fragen zu ihrer Liegenschaft zu beantworten.

Eine gesetzliche Grundlage für die Verwendung dieser Personendaten für das Stadtmarketing besteht nicht. Die Verwendung der Personendaten ausserhalb des Aufgabenbereiches des Steueramts ist nur zulässig, wenn alle betroffenen Personen ihre Einwilligung dazu erteilt haben. Dass die Beantwortung der geplanten Umfrage freiwillig ist, ändert nichts an der unerlaubten Zweckänderung, da die Datenbearbeitung stattfindet, bevor die betroffenen Personen ihre Einwilligung dazu gegeben haben.